

**Entgeltordnung
für Sonderleistungen der Stadt Schwelm durch Stadt Schwelm,
Anstalt öffentlichen Rechts vom . . .**

Der Rat der Stadt Schwelm hat in seiner Sitzung vom . . . aufgrund der §§ 41 Absatz 1 Buchstabe i) und 77 Absatz 2 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) - in der derzeitigen Fassung – folgende Entgeltordnung mit Wirkung vom 01.01.2023 beschlossen:

1. Entgeltpflicht

Für folgende Sonderleistungen der Stadt Schwelm werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben:

- 1.1. Bereitstellen und Ausgabe von Halteverbotsschildern für private Umzüge gemäß Genehmigung der Stadt Schwelm bei Selbstabholung und Rückgabe
- 1.2. Bereitstellen und Anlieferung von Halteverbotsschildern für private Umzüge gemäß Genehmigung der Stadt Schwelm
- 1.3. Bereitstellen und Ausgabe von Absperrschranken für sonstige private Absperrungen gemäß Genehmigung der Stadt Schwelm bei Selbstabholung und Rückgabe
- 1.4. Bereitstellen und Anlieferung von Absperrschranken für sonstige private Absperrungen gemäß Genehmigung der Stadt Schwelm
- 1.5. Sonstige Absperrmaßnahmen für Veranstaltungen gemäß Genehmigung der Stadt Schwelm

2. Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtige sind die Nutzer der unter Nr. 1 aufgeführten Leistungen.

3. Höhe der Entgelte

- 3.1 Die Leistungen zu 1.1 bis 1.4 werden mit Pauschalen abgerechnet. Diese Pauschalen umfassen bis zu drei Halteverbotsschildern bzw. zwei Absperrschranken. Je nach benötigtem Material werden Pauschalen kombiniert oder/und ein Vielfaches einer Pauschale berechnet.
- 3.2 Neben dem Entgelt ist ein Pfand pro Halteverbotsschild bzw. Absperrschranke zu zahlen, das bei mangelfreier Rückgabe erstattet wird. Für fehlende oder beschädigte Schilder und Absperrmaterialien werden entsprechende Entgelte für den Ersatz berechnet.
- 3.3 Die Leistungen zu 1.5 werden nach Aufwand verrechnet, wobei jeder Einsatz auf eine Viertelstunde gerundet wird.
- 3.4 Höhe der Entgelte:

Entgelttabelle

Nr.	Leistung	Entgelt
3.1	Ausgabe Halteverbotsschilder	20,00 €
3.2	Anlieferung Halteverbotsschilder	150,00 €
3.3	Ausgabe Absperrschranken	50,00 €
3.4	Anlieferung Absperrschranken	250,00 €

3.5	sonstige Absperrmaßnahmen	
3.5.1	Personaleinsatz je Stunde	68,00 €
3.5.2	KFZ-Einsatz je Stunde und Typ Fahrzeuge bis 7,5 t	15,00 €

Pfand und Ersatz

Nr.	Leistung	Entgelt
3.1.1	Pfand Halteverbotsschild (pro Stück)	15,00 €
3.3.1	Pfand Absperrschranke (pro Stück)	50,00 €
3.1.2	Ersatz Halteverbotsschild (pro Stück)	20,00 €
3.3.2	Ersatz Absperrschranke (pro Stück)	75,00 €

3.5 Sollten die von dieser Entgeltordnung erfassten Leistungen umsatzsteuerpflichtig werden, so erhöht sich das jeweilige Entgelt um die Umsatzsteuer in der gesetzli- chen Höhe.

4. Fälligkeit

Entgelte und Pfand sind bei Abholung bzw. Beauftragung bar bei der Stadt Schwelm zu zahlen. Das Pfand wird bei Rückgabe erstattet bzw. wird am Folgetag nach erfolgter Abholung bar bei der Stadt Schwelm ausgezahlt.

Soweit relevant wird der Ersatz von Schildern oder Absperrmaterial mit dem Pfand verrechnet. Darüber hinausgehende Beträge sind bei Rückgabe bzw. Abholung zu zahlen.

5. Haftungsausschluss

Durch das Bereitstellen und Anliefern von Schildern und Absperrschranken übernimmt die Stadt Schwelm keine Haftung für die ordnungsmäße Beschilderung/Absperrung. Die Pflicht des ordnungsmäßigen Aufstellens und Kontrollierens der Schilder bzw. der ordnungsmäßigen Absperrung nebst Kontrolle obliegt dem Nutzer.

6. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schwelm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwelm, . . .

Unterschrift